

### Regulative, Tarife und sonstige gemeinnützige Mittheilungen.

Weiblichen Mitgliedern wird im Falle der Entbindung für die ersten vier Wochen nach derselben das Krankengeld gewährt. Freie ärztliche Behandlung und Medicamente wird den im Haushalt befindlichen Frauen und den noch nicht convalidirten Kindern der innerhalb des Stadtkreises Altona wohnenden Mitglieder ebenso wie den Letzteren selbst gewährt, diesen jedoch mit Ausschluß des Wochenbettes.

Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Casse den Hinterbliebenen ein Sterbegeld im Betrage 1) für Mitglieder der ersten Classe M. 60, 2) für Mitglieder der zweiten Classe M. 40, 3) für Mitglieder der dritten Classe M. 20.

Die Allgemeine Ortskrankencasse hat einen von der General-Versammlung gewählten Vorstand.

Das Bureau der Ortskrankencasse für die Stadt Altona befindet sich im Rathhause, Zimmer 13, und ist geöffnet für An- und Abmeldungen, sowie Anmeldungen von Erkrankungen etc. täglich, mit Ausnahme der Sonntage und Festtage, von 8-1 und 3-6 Uhr; Bedient: G. König, Lohnmüllent. 96, II.; Krankencollector: L. Köpke, Wohlers Allee 25, P.; Boten: J. J. H. Diers, Langenh. 97, I., F. W. Hansen, gr. Carlstr. 47, und L. G. Angewer, Winterst. 10.

Betriebskrankencassen bestehen in Altona für die Betriebe der städt. Gas- und Wasser-Werke, für die Hosten-Brauerei, für die Maschinenfabriken Mendt & Hambro und Range & Schröders, sowie für die Kaffee-Schäl-Anstalt Stucke & Andree.

Eine dem § 73 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Innungs-Krankencasse haben die Schlachter-Innung und die Kupferstempel-Innung errichtet.

Eingeschriebene Hilfsstellen, welche dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechen, bestehen hier die nachstehenden:

1. Allgemeine Krankencasse. Bureau: gr. Rosenh. 73, I.
2. Kaufmännische Krankencasse (Schiff. 22, II., geöffnet v. 3-7 Uhr Nachm.)
3. „Militärische Wärenderschaft“. Vorsitzender: H. Einfeldt, H. Freiheit 33
4. „Allgemeiner Krankenverein v. 1869“. Vorsitzender: J. A. C. Junf, gr. Bergstr. 210, G. 2, II.
5. „Kaufm.-Krankenverein“. Bureau: Lammt. 9.
6. Krankencasse für Barbier- und Friseurgehülften. Vorsitz: G. Wünsch, Hafenstr. 81, I.
7. „Der treue Bestand von 1866“. Vorsitzender: H. Müntzer, gr. Freiheit 45, P.
8. Krankencasse der Seegelmacher, genannt „Harmonie“. Vorsitzender: A. H. Th. Mahlow, H. Fischerstr. 40.
9. Hauszimmergehilfen-Krankencasse. Vorsitzender: J. H. Jenz, Wilhelmstr. 82, III.
10. „Gewerkschaft zur Einigkeit“. Central-Krankencasse der Maurer, Steinmetzen und Gypser. Bureau: Friedrichsbergstr. 28.
11. Frauen- und Mädchen-Unterstützungscasse. Vorsitzende: G. Mählensbrook, Heistrau, Schlachterbuden 23.
12. Krankencasse „Fortschritt“. Vorsitzender: J. Wolken, GutsMuth 58, I.
13. „Militärische Kameradschaft“. Vorsitzender: A. Timm, GutsMuth 44, II.
14. „Militärische Wärenderschaft“ für Alt- und nebst Vororten sowie die Gemeinden Klein- und Groß-Flothbek und Urap. Vorsitzender: J. G. Stange, Bahrenfeld, Schumannstr. 8.
15. „Germania“. Bureau: gr. Bergstr. 90, I.
16. „Große National-Krankencasse“. Bureau: Beim grünen Jäger 21
17. „Hamburg-Altonaer Arbeiter-Krankencasse“. Bureau: Neuburg 17.
18. Arbeiter-Kranken- u. Sterbecasse „Pflanz“. Bureau: Schulterblatt 15, I.
19. Krankencasse „Wohlauf“. Bureau: Bürgerstr. 121, I.

Certliche Verwaltungsstellen nachstehender, gleichfalls dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden eingeschriebenen Hilfsstellen:

1. Central-Kranken- und Sterbe-Unterstützungscasse der deutschen Zimmerer in Hamburg. Bevollm.: G. W. Müller, gr. Bergstr. 186, Gs. 2.
2. Allgemeine Kranken- und Sterbecasse der Metallarbeiter in Hamburg. Bevollm.: H. F. Schmidt, Jacobsstr. 10, II.
3. Central-Kranken- u. Sterbecasse der deutschen Wagenbauer in Hamburg. Bevollm.: G. Schönemann, Gerberstr. 41, II.
4. Krankencasse für deutsche Gärtner in Hamburg. Bevollm.: J. W. Wolff, Kirchentwiete 60.
5. Central-Kranken- und Sterbe-Unterstützungscasse der deutschen Schiffbauer in Hamburg. Bevollm.: J. Schöer, Ferdinandstr. 12, G. 5, I.
6. Central-Kranken- und Sterbecasse der Schuhmacher und verwandten Berufsangehörigen Deutschlands in Hamburg. Bevollm.: G. Schwiager, Blumenstr. 24, I.; Bevollm. für Dittenen: F. Hauke, Bernerstr. 48, II.
7. Central-Kranken- u. Sterbecasse d. Tabakarbeiter Deutschlands in Verden. Bevollm.: G. Thomas, Winkler's Platz 3, III.; Bevollm. für Dittenen: Emil Hilken, Lagerstr. 11a, P.
8. Central-Kranken- und Sterbecasse der deutschen Böttcher in Leipzig. Bevollm.: G. W. Müller, Wilhelmstr. 13, III.; Bevollm. für Dittenen: K. G. Bürger, Hofentwiete 3, II.
9. Kranken-Unterstützungsbund der Schneider in Braunschweig. Bevollm.: A. G. Städt, Steinstr. 98, I.
10. Kranken- und Unterstützungscasse des Gewervereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter in Berlin. Bevollm.: G. Nidel, Markthof 41a, III., Hamburg.
11. Central-Kranken- und Sterbecasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter in Hamburg. Bevollm.: W. G. Bötel, Bahrenfeldstr. 70, III.
12. Central-Kranken- und Sterbecasse der Maler und verwandten Berufsangehörigen Deutschlands in Hamburg. Bevollm.: W. Ries, gr. Gärtnerstr. 130, I.

13. Central-Kranken- und Sterbecasse der Tapezierer und verwandten Berufsangehörigen Deutschlands in Hamburg. Bevollm.: D. Köhler, Blumenstr. 71, II.
14. Central-Kranken- und Sterbecasse der Frauen und Mädchen Deutschlands. Bevollm.: W. Fenzl, Wilhelmstr. 104, III.
15. Central-Kranken- u. Sterbecasse der Bäcker u. verwandten Berufsangehörigen Deutschlands in Dresden. Bevollm.: G. Krohn, Steinstr. 59, I.
16. „Grundstein zur Einigkeit“ in Altona. Bevollm.: G. G. Hüner, GutsMuth 23, I.
17. Hamburger allgemeine freie Kranken- und Sterbecasse. Bevollm.: G. Schuldt, Adolphstr. 160, Post 7, I.; Bevollm. für Dittenen: G. A. Wenge, Schulstr. 12, I.
18. Krankencasse für evangelische Jünglings- und Männer-Vereine. Bevollm.: W. Müllmann, Adolphstr. 114, P.
19. Krankencasse „Frisch auf“ zu Hamburg. Bevollm.: G. Müller, Poststr. 49, I.
20. Kranken- und Begräbniscasse des Verbandes deutscher Bureau-Varianten. Bevollm.: G. Bollhorn, Lohnmüllent. 25.
21. Allgemeine deutsche Krankencasse für Lehrerinnen und Erziehinnen in Frankfurt a. M. Bevollm.: Mary Stege, H. Mühlent. 25.
22. Central-Kranken- und Sterbecasse der Formschneider Deutschlands in Frankfurt a. M. Bevollm.: A. Hartmann, Schulstr. 28, III.
23. Kranken- und Sterbe-Unterstützungscasse für Frauen und Kinder der Mitglieder der Krankencasse für Deutsche Gärtner, genannt „Federa“. Bevollm.: H. Wolff, Kirchentwiete 60.

### Invaliditäts- und Altersversicherung.

Commissar: Senator Dr. Harmjen; für die Hebestelle: Senator Höft, Bureau im Rathhause, Zimmer 6. Die Hebestelle ebendasselbst, Zimmer 10 und 11. Dienststunden: Morgens von 8-1 Uhr, Nachmittags von 3-6 Uhr.

- 1) Das Bureau bearbeitet die Ausstellung, Erneuerung und Beistützung der Quittungskarten, sowie deren Umtausch und Aufrechnung, ferner nimmt entgegen die Rentenansprüche, sowie Anträge auf Wiedererstattung auf Grund der §§ 42, 43 und 44 des Invaliditätsversicherungsgesetzes vom 13. Juni 1899 und Anträgen über Versicherungspflicht.
- 2) Die Beiträge für diejenigen versicherten Personen, welche einer Krankencasse im Sinne des § 165 des genannten Gesetzes angehören, werden durch die Organe der Krankencasse den arbeitenden eingezogen und die den eingezogenen Beträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingestiftet und antwortet.
- 3) Die Einziehung der Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Krankencasse im Sinne des § 166 des genannten Gesetzes nicht angehören, erfolgt in gleicher Weise durch den Magistrat und zwar durch die Hebestelle.
- 4) Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, auf welche unter 2 Anwendung findet, spätestens am dritten Tage bei der Hebestelle anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden. Formulare zu diesen Meldungen verabsolgt die Hebestelle unentgeltlich. Jedoch finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung auf diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist. In diesen Fällen haben die Arbeitgeber selbst die entsprechenden Marken rechtzeitig in die Quittungskarten einzulegen.
- 5) Bezüglich der Lohnklassen gilt das Nachstehende: Für das Gebiet der Stadt Altona beträgt der ortsbildliche, sowie der durchschnittliche Tagelohn a) für erwachsene männliche Personen 3 M., b) für erwachsene weibliche Personen 2 M., c) für männliche und weibliche Personen unter 16 Jahren und für Lehrlinge 1 M. Ferner gehören: a) alle männlichen Versicherten (ausgenommen Lehrlinge) zur IV. Lohnklasse; b) alle weiblichen Versicherten (ausgenommen Lehrlinge) zur III. Lohnklasse; c) alle Lehrlinge zur I. Lohnklasse, so daß ad a) Marken zu 30 S., ad b) Marken zu 24 S., ad c) Marken zu 14 S. zu verwenden sind. Außerdem ist eine Lohnklasse V geschaffen für Personen, die einen Jahresarbeitsverdienst von mehr als 150 M. nachweisen. Für dieselben sind Marken zu 36 S. zu verwenden.
- 6) Als Lehrlinge sind solche Personen zu betrachten, welche nach gesetzlicher Bestimmung, Vertrag oder Sprachgebrauch in einem gewerblichen oder kaufmännischen Lehrungsverhältnis stehen. Sofern denselben als Entgelt für ihre Beschäftigung nur freier Unterhalt vom Arbeitgeber gewährt wird, sind sie nicht versicherungspflichtig; wird ihnen aber an Stelle des freien Unterhalts ein Barbetrag gezahlt, unterliegen sie der Versicherungspflicht. Bezüglich der Seeleute und der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsbeamten sind besondere Bestimmungen erlassen.
- 7) Falls die Beschäftigung nicht während der Beitragswoche bei demselben Arbeitgeber stattfindet, ist gemäß § 140 Absatz 2 des Gesetzes der volle Wochenbeitrag von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt.
- 8) Nach § 84 des Gesetzes ist wohl eine Verhängung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern über die Verwendung von Beitragsmarken einer höheren Lohnklasse, nicht aber über die Verwendung einer niedrigeren Lohnklasse statthaft.
- 9) Der Umstand, daß etwa der Versicherungspflichtige sich nicht im Besitz einer Quittungskarte befindet oder dieselbe befristet eingelebte der Marken nicht vorlegt, befreit den Arbeitgeber von der Verpflichtung